



Geschäftsbericht  
des  
Landespersonalausschusses  
des Freistaats  
Thüringen

für den Zeitraum  
vom  
01.01.2018  
bis  
31.12.2019

Der Landespersonalausschuss legt der Landesregierung gemäß § 90 Abs. 3 Thüringer Beamten-gesetz (ThürBG) den Geschäftsbericht für den Zeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 zur Unterrichtung vor.

Erfurt, den 3.11.2020

(im Original gezeichnet)

Udo Götze

Staatssekretär des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

und

Vorsitzender des Landespersonalausschusses

## **Inhaltsverzeichnis**

### **1. Aufgaben des Landespersonalausschusses**

### **2. Personelle Besetzung des Landespersonalausschusses**

2.1. Mitglieder des Landespersonalausschusses in Angelegenheiten der Beamten

2.2. Mitglieder des Landespersonalausschusses in Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte

### **3. Unabhängiger Ausschuss**

3.1. Aufgabe des unabhängigen Ausschusses

3.2. Mitglieder des unabhängigen Ausschusses

### **4. Tätigkeit des Landespersonalausschusses im Berichtszeitraum**

4.1. Allgemeines

4.2. Anträge an den Landespersonalausschuss

4.3. Tätigkeit und Entscheidungspraxis

4.3.1. Zustimmung zum Absehen von der Ausschreibung

4.3.2. Zustimmung zur Einstellung im zweiten Beförderungsamt oder höher

4.3.3. Zulassung einer Beförderung innerhalb eines Jahres nach Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit

4.3.4. Zulassung einer Beförderung innerhalb der Mindestwartezeit zwischen zwei Beförderungen

4.3.5. Anerkennung der Laufbahnbefähigung im Rahmen von Aufstiegsverfahren nach der bis zum 31.12.2014 geltenden Rechtslage

4.3.6. Anerkennung der Laufbahnbefähigung im Rahmen von Aufstiegsverfahren nach einer fachspezifischen Qualifizierung

4.3.7. Feststellung der Laufbahnbefähigung für andere Bewerber

### **5. Hinweise zum Verfahren**

5.1. Geschäftsordnung

5.2. Aufgaben der Geschäftsstelle

5.3. Personelle Besetzung der Geschäftsstelle

5.4. Antragstellung

Anlagen:

- Anlage 1 - Mitglieder des Landespersonalausschusses in Angelegenheiten der Beamten
- Anlage 2 - Mitglieder des Landespersonalausschusses in Angelegenheiten der Richter
- Anlage 3 - Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses über die Feststellung der Befähigung der anderen Bewerber
- Anlage 4 - Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses über die Feststellung der Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes von Beamten des gehobenen Dienstes für den Aufstieg in den höheren Dienst
- Anlage 5 - Verfahrensordnung des Landespersonalausschusses zur Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung von Beamten in die Aufgaben der Laufbahnen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes für den Aufstieg für besondere Verwendungen
- Anlage 6 - Personelle Besetzung der Ausschüsse
- Anlage 7 - Einzelentscheidungen 2018 und 2019 nach beamten- und laufbahnrechtlichen Vorschriften und Laufbahngruppen
- Anlage 8 - Geschäftsordnung

## **1. Aufgaben des Landespersonalausschusses**

Der Landespersonalausschuss ist in Thüringen kraft Gesetzes - § 88 Thüringer Beamtengesetz (ThürBG) - errichtet und übt seine Tätigkeit innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und in eigener Verantwortung aus.

Die Aufgaben des Landespersonalausschusses sind abschließend gesetzlich geregelt.

Er ist für die einheitliche Handhabung beamtenrechtlicher Ausnahmen zuständig, soweit ihm diese Befugnisse im ThürBG und im Thüringer Laufbahngesetz (ThürLaufbG) eingeräumt sind. Dazu gehört insbesondere die Zustimmung zum Absehen von der Stellenausschreibung. Auf diesem Befassungstatbestand lag im Berichtszeitraum auch der Schwerpunkt der Tätigkeit des Landespersonalausschusses.

Die Zuständigkeit des Landespersonalausschusses erstreckt sich dabei auf die Beamten des Landes, der Gemeinden, der Landkreise und der anderen Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Ausgenommen sind lediglich die in § 27 Abs. 1 ThürBG genannten politischen Beamten, für die anstelle des Landespersonalausschusses die Landesregierung entscheidet.

Bei der einheitlichen Handhabung beamtenrechtlicher Ausnahmen geht der Landespersonalausschuss restriktiv vor. Die gesetzliche Regelung führt in der Regel zu einer sachgerechten Lösung. Eine Ausnahme bedarf daher überzeugender Gründe und wird nur dann zugelassen, wenn im konkreten Fall Besonderheiten vorliegen und die strikte Anwendung der Vorschriften zu personalwirtschaftlich unzweckmäßigen Folgen führen würde.

Darüber hinaus hat der Landespersonalausschuss gemäß § 90 Abs. 1 ThürBG die Aufgaben,

1. Vorschläge zur Beseitigung von Mängeln in der Handhabung der beamtenrechtlichen Vorschriften zu machen und Änderungsvorschläge zu unterbreiten,
2. Vorschläge zur Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Bereich des Beamtenrechts zu unterbreiten,
3. zu Beschwerden von Beamten und zurückgewiesenen Bewerbern in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung zu nehmen.

Die Landesregierung kann dem Landespersonalausschuss weitere Aufgaben durch Rechtsverordnung übertragen.

Über die Durchführung der Aufgaben hat der Landespersonalausschuss die Landesregierung regelmäßig, mindestens jedoch alle zwei Jahre, zu unterrichten.

## **2. Personelle Besetzung des Landespersonalausschusses**

### **2.1. In Angelegenheiten der Beamten**

Der Landespersonalausschuss besteht gemäß § 89 ThürBG aus neun ordentlichen und neun stellvertretenden Mitgliedern. Ständiges ordentliches Mitglied und zugleich Vorsitzender ist der Staatssekretär des für das Beamtenrecht zuständigen TMIK. Er wird im Verhinderungsfalle durch den Leiter der für das allgemeine Dienstrecht zuständigen Abteilung des TMIK vertreten.

Die übrigen ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder werden von der Landesregierung auf die Dauer von vier Jahren berufen. Diese setzen sich aus je vier ordentlichen und je vier stellvertretenden Mitgliedern aus den obersten Landesbehörden zusammen. Von den übrigen vier ordentlichen Mitgliedern und ihren Stellvertretern sind je zwei ordentliche und je zwei stellvertretende Mitglieder auf Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände sowie der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände zu berufen.

Die personelle Besetzung ist in Anlage 1 dargestellt.

## **2.2. In Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte**

§ 2 Thüringer Richter- und Staatsanwältegesetz regelt die Zusammensetzung des Landespersonalausschusses in Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte. Auf dieser Grundlage beruft das Kabinett im Turnus von vier Jahren Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Landespersonalausschusses für diesen Bereich. Die personelle Besetzung in Angelegenheiten der Richter und Staatsanwälte ist in Anlage 2 dargestellt.

## **3. Unabhängiger Ausschuss**

### **3.1. Aufgabe des unabhängigen Ausschusses**

Das ThürBG und das ThürLaufbG übertragen dem Landespersonalausschuss Entscheidungs- und Mitwirkungsbefugnisse unter anderem für

- die Anerkennung und Feststellung der Befähigung anderer Bewerber, § 12 Abs. 3 i.V.m. § 26 Abs. 4 ThürLaufbG und
- die Feststellung der Befähigung der Beamten für die nächst höhere Laufbahn im Wege des Aufstiegs, § 41 Abs. 3 und 4 ThürLaufbG.

Diese Anerkennung bzw. Feststellung der Befähigung erfolgt durch den LPA oder durch einen von ihm zu bestimmenden unabhängigen Ausschuss.

Der Landespersonalausschuss hat hierfür zwei Ausschüsse gebildet, einen Ausschuss für „die Feststellung der Befähigung für den höheren Dienst“ und einen Ausschuss für „die Feststellung der Befähigung für den gehobenen und mittleren Dienst“. Diese stellen in einem prüfungsähnlichen Verfahren fest,

- ob der andere Bewerber die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt und befähigt ist, diese in dem vorgesehenen Aufgabengebiet anzuwenden, bzw.
- ob der Beamte die für die nächsthöhere Laufbahn erforderlichen fundierten Kenntnisse u. a. auf den Gebieten des Staats- und Verwaltungsrechts sowie der Organisation und der Aufgaben der Verwaltung erworben hat und in der Lage ist, diese Kenntnisse praxisnah anzuwenden.

Die Verfahren zur Feststellung der Befähigungen sowie die Zusammensetzung der Ausschüsse sind in den hierzu erlassenen Verfahrensordnungen geregelt. Es kamen die in Anlage 3 bis 5 befindlichen Verfahrensordnungen zur Anwendung.

### **3.2. Mitglieder des unabhängigen Ausschusses**

Die personelle Besetzung der Ausschüsse im Berichtszeitraum ist in Anlage 6 dargelegt.

## **4. Tätigkeit des Landespersonalausschusses im Berichtszeitraum**

### **4.1. Allgemeines**

Die beamten- und laufbahnrechtlichen Bestimmungen für die Beteiligung des Landespersonalausschusses bestehen aus zehn Befassungstatbeständen in laufbahngesetzlichen Regelungen. Die nach § 53 ThürLaufbG als Übergangsregelungen fortgeltenden Bestimmungen des ThürBG a.F. und der ThürLbVO ergänzen die Möglichkeit der Antragstellung um die Bereiche der regulären Aufstiege, der Verwendungsaufstiege und der Probezeit, soweit das Aufstiegsverfahren vor dem 01.01.2015 begonnen wurde. In der Regel dürften die Übergangsbestimmungen somit (bei einem zweijährigen Aufstiegsverfahren) nach dem Jahresende 2017, von wenigen möglichen Ausnahmen abgesehen, nicht mehr zur Anwendung kommen.

### **4.2. Anträge an den Landespersonalausschuss**

Der Landespersonalausschuss befasste sich im Berichtszeitraum mit 160 Anträgen oberster Dienstbehörden sowohl aus dem staatlichen als auch aus dem nichtstaatlichen Bereich. In 30 Fällen wurden jeweils Anträge auf unverzügliche Mitteilung der Beschlüsse des LPA nach der Sitzung beantragt.

Insbesondere das TMBJS beantragte im Nachgang zu der vom Kabinett am 28. Februar 2017 beschlossenen Verbeamtung auch bereits tarifbeschäftigter Lehrerinnen und Lehrern die Zustimmung zum Absehen von der Stellenausschreibung für weitere Lehrerinnen und Lehrer.

### **4.3 Tätigkeit und Entscheidungspraxis**

Im Berichtszeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2019 trat der Landespersonalausschuss in Angelegenheiten der Beamten zu 12 Sitzungen zusammen. In Angelegenheiten der Staatsanwälte und Richter war, wie bisher auch, keine Befassung zu verzeichnen.

Die beschiedenen Anträge stellten sich im Berichtszeitraum wie folgt dar (vgl. Anlage 7).

#### **4.3.1. Zustimmung zum Absehen von der Ausschreibung, § 3 Abs. 3 Nr. 2 ThürLaufbG**

Im Berichtszeitraum lagen dem Landespersonalausschuss 75 Anträge auf Zustimmung zum Absehen von der Ausschreibung vor. In 66 Fällen konnte der Landespersonalausschuss eine positive Entscheidung treffen.

Der Landespersonalausschuss fordert grundsätzlich gemäß seiner bisherigen Entscheidungspraxis, dass die Bewerber für eine Berufung in das Beamtenverhältnis sich vor dem Eintritt in den öffentlichen Dienst bzw. ihrer Zugehörigkeit zum öffentlichen Dienst einem dem Art. 33 Abs. 2 GG entsprechenden Auswahlverfahren in Form einer öffentlichen Ausschreibung gestellt haben.

#### **4.3.2. Zustimmung zur Einstellung im zweiten Beförderungsamt oder höher, § 28 Abs. 3 ThürLaufbG**

Im Berichtszeitraum wurden dem Landespersonalausschuss drei Anträge auf Zustimmung zur Einstellung im zweiten Beförderungsamt vorgelegt. Hiervon konnten zwei Anträge positiv entschieden werden. Hierbei handelte es sich um die Einstellung eines Richters in den höheren nichttechnischen Verwaltungsdienst sowie von einer Amtsärztin in den ärztlichen und gesundheitswissenschaftlichen Dienst im kommunalen Bereich.

Der Landespersonalausschuss hat seine diesbezüglichen Entscheidungen unter Beachtung von § 28 Abs. 2 ThürLaufbG getroffen. Es gelten mithin angepasst die gleichen Voraussetzungen wie für die Einstellung im ersten Beförderungsamt, wobei die Befassung des Landespersonalausschusses eine einheitliche Verwaltungspraxis sicherstellen soll. Danach müssen die beruflichen Erfahrungen ihrer Art und Bedeutung nach dem angestrebten Amt der betreffenden Laufbahn gleichwertig sein oder die für das angestrebte Amt der Laufbahn besondere persönliche und fachliche Befähigung durch förderliche Zusatzqualifikationen nachgewiesen werden. Berufliche Bildungsgänge und Zeiten, die nach den Laufbahn-, Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften auf eine Ausbildungszeit angerechnet wurden oder Voraussetzung für den Erwerb der Befähigung sind, können dabei nicht berücksichtigt werden.

Der Landespersonalausschuss hat seine Entscheidungen dabei auf eine fiktive Berechnung des beruflichen Werdegangs - wann das angestrebte Beförderungsamt bei frühestmöglichem Eintritt in die Laufbahn hätte erreicht werden können - gestützt. Dadurch wird sichergestellt, dass durch die Einstellung im Beförderungsamt kein Vorteil gegenüber anderen Beamten eintritt. Der fiktive Werdegang berücksichtigt zunächst nur die nach Laufbahnrecht erforderlichen Mindestzeiten und greift daher eine äußerst günstige berufliche Entwicklung auf. In der Realität werden derartige Werdegänge nur in Ausnahmefällen erreicht, weshalb aufgrund der spezifischen Beförderungspraxis eine Anpassung der Berechnung geboten sein kann.

#### **4.3.3. Zulassung einer Beförderung innerhalb eines Jahres nach Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit, § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 ThürLaufbG**

Im Berichtszeitraum wurde dreimal die Zulassung einer Ausnahme von der Wartefrist von einem Jahr nach Begründung eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit beantragt und vom Landespersonalausschuss negativ entschieden.

Prüfungsmaßstab des Landespersonalausschusses ist insoweit, ob besondere dienstliche Gründe für die Ausnahme sprechen und es für den Beamten eine nicht zumutbare Härte bedeuten würde, bis zum Ablauf der Jahresfrist in dem bisherigen Amt zu verbleiben. Hier sind jeweils die besonderen Umstände jedes Einzelfalles zu gewichten.

#### **4.3.4. Zulassung einer Beförderung innerhalb der Mindestwartezeit zwischen zwei Beförderungen, § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 ThürLaufbG**

Im Berichtszeitraum wurden dem Landespersonalausschuss sieben Anträge auf die Zulassung einer Ausnahme von der Mindestwartezeit zwischen zwei Beförderungen vorgelegt. Hiervon konnten zwei Anträge positiv entschieden werden.



Gemäß der Spruchpraxis wird auch insoweit vorausgesetzt, dass besondere dienstliche Gründe für die Ausnahme sprechen und es für den Beamten eine nicht zumutbare Härte bedeuten würde, bis zum Ablauf der Mindestwartezeit in dem bisherigen Amt zu verbleiben.

#### **4.3.5. Anerkennung der Laufbahnbefähigung im Rahmen von Aufstiegsverfahren, § 40 Abs. 4 ThürLbVO i.V.m. § 53 Abs. 4 ThürLaufbG bzw. § 34 Abs. 5, 6 ThürLbVO i.V.m. § 53 Abs. 6 ThürLaufbG**

Der Landespersonalausschuss hatte außerdem im Berichtszeitraum in zwei Fällen über die Befähigung für eine im Aufstiegsverfahren angestrebte Laufbahn zu entscheiden. Hierbei handelte es sich um zwei Fälle im Rahmen eines Verwendungsaufstiegs nach der bis zum 31.12.2014 geltenden Rechtslage.

Die Prüfung und Feststellung erfolgte durch einen unabhängigen Ausschuss (vgl. Ziff. 3). Im Berichtszeitraum wurde das Verfahren nunmehr in diesen beiden Fällen erfolgreich abgeschlossen.

#### **4.3.6. Feststellung der Befähigung für die nächsthöhere Laufbahn nach einer fachspezifischen Qualifizierung § 41 Abs. 3 Satz 1 ThürLaufbG**

Der Landespersonalausschuss hatte im Berichtszeitraum in zwei Fällen über die Befähigung für eine im Aufstiegsverfahren angestrebte Laufbahn zu entscheiden. Hierbei handelte es sich um zwei Anträge im Rahmen eines Ausbildungsaufstiegs in den höheren Steuerverwaltungsdienst. Das Verfahren sowie den Entscheidungsmaßstab hierzu hat der Landespersonalausschuss in der in Anlage 4 befindlichen Verfahrensordnung präzisiert. Die Prüfung und Feststellung erfolgte durch den unabhängigen Ausschuss (vgl. Ziff. 3). Das Verfahren wurde in einem Fall erfolgreich abgeschlossen. Die andere Prüfung durch den unabhängigen Ausschuss erfolgte erst nach dem Berichtszeitraum.

#### **4.3.7. Feststellung der Laufbahnbefähigung für andere Bewerber § 12 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 26 Abs. 4 ThürLaufbG**

Im Berichtszeitraum lagen dem Landespersonalausschuss sechs Anträge auf Zustimmung zur Einstellung anderer Bewerberinnen und Bewerber vor. In vier Fällen konnte der Landespersonalausschuss die Verfahren an den unabhängigen Ausschuss (vgl. Ziff. 3) zur Prüfung und Feststellung verweisen. In zwei Fällen konnte der Nachweis, dass keine geeigneten Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen nicht erbracht werden.

Das Verfahren sowie den Entscheidungsmaßstab vor dem unabhängigen Ausschuss hat der Landespersonalausschuss in der in Anlage 3 befindlichen Verfahrensordnung präzisiert. Ein Bewerber konnte die erforderlichen Kenntnisse vor dem unabhängigen Ausschuss nicht nachweisen.

Der Landespersonalausschuss fordert gemäß seiner bisherigen Entscheidungspraxis den Nachweis, dass keine geeigneten Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber zur Verfügung stehen und die Einstellung anderer Bewerberinnen und Bewerber von besonderem dienstlichem Interesse ist. Diese Einstellungsmöglichkeit soll der Verwaltung ermöglichen, in Einzelfällen auf die besonderen Kenntnisse und Erfahrungen von Fachleuten zurückzugreifen, die sich innerhalb oder außerhalb der öffentlichen Verwaltung auf einem ihrer künftigen Laufbahn entsprechenden Gebiet qualifiziert haben ohne die vorgeschriebenen Zugangsvoraussetzungen für die Laufbahn zu erfüllen. Damit kann in ein

Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die erforderliche Befähigung durch Lebens- und Berufserfahrung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erworben hat. Für die Dauer der Berufserfahrung in Aufgaben, die nach der Fachrichtung und der Schwierigkeit der angestrebten Laufbahn entsprechen, kann als Mindestzeitraum für Laufbahnen des mittleren Dienstes mindestens vier Jahre, des gehobenen Dienstes mindestens sechs Jahre und des höheren Dienstes mindestens sieben Jahre und sechs Monate angesehen werden. Die anderen Bewerberinnen und Bewerber müssen in der Lage sein, die Aufgaben der gesamten Laufbahn in der gleichen Weise zu erfüllen wie Laufbahnbewerber.

#### 4.3.8. Unverzögliche Mitteilung von Beschlüssen des LPA

Im Berichtszeitraum lagen dem Landespersonalausschuss 30 Anträge auf unverzügliche Mitteilung vor. In 18 Fällen konnten die Beschlüsse unverzüglich übermittelt werden. In den anderen Fällen konnte die besondere Eilbedürftigkeit durch den Landespersonalausschuss nicht festgestellt werden.

## 5. Hinweise zum Verfahren

### 5.1. Geschäftsordnung

Auf Grundlage von § 92 ThürBG hat sich der Landespersonalausschuss eine Geschäftsordnung gegeben. Diese wurde innerhalb des Berichtszeitraums durch Beschluss des Landespersonalausschusses vom 30.09.2019 geändert. In § 2 Absatz 2 erfolgte die Änderung dahingehend, dass nunmehr ein Verweis auf die sinngemäße Anwendung des § 41 Zivilprozessordnung aufgenommen wurde. Diese Neuregelung wird den Gegebenheiten des Ausschusses im Hinblick auf auszuschließende Personen besser gerecht als der insoweit gestrichene Verweis auf das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz.

Die aktuell geltende Fassung der Geschäftsordnung ist als Anlage 8 beigefügt.

### 5.2. Aufgaben der Geschäftsstelle

Der Landespersonalausschuss wird zur Durchführung seiner Aufgaben durch eine in dem für das Beamtenrecht zuständigen Ministerium einzurichtende Geschäftsstelle unterstützt (§ 89 Abs. 4 ThürBG). Sie führt die Bezeichnung „Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales“ und ist unmittelbar dem Vorsitzenden unterstellt. Die Geschäftsstelle ist für die laufenden Geschäfte des Landespersonalausschusses zuständig. Hierzu zählen insbesondere:

- Festlegung der Sitzungstermine im Benehmen mit dem Vorsitzenden und den Mitgliedern sowie deren öffentliche Bekanntgabe,
- Vorbereitung der Sitzungsfälle durch alle der Aufklärung des Sachverhalts dienenden Maßnahmen,
- Service- und Beratungsfunktion gegenüber den antragstellenden Behörden, auch vor Einreichung der Anträge,
- Einladung der ordentlichen Mitglieder mit Übersendung einer Tagesordnung und allen erforderlichen Unterlagen zu den gestellten Anträgen/Sitzungsfällen,
- Ausfertigung der Niederschrift der Sitzung des Landespersonalausschusses und der Beschlüsse sowie die Versendung der Beschlüsse an die antragstellenden Behörden.

- Veröffentlichung der Sitzungstermine, Antragsformulare und Informationen über die Tätigkeit des Landespersonalausschusses im Internet

Beschlüsse von grundsätzlicher und über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung werden auf Beschluss des Landespersonalausschusses durch die Geschäftsstelle im Staatsanzeiger veröffentlicht.

Die Geschäftsstelle legt dem Landespersonalausschuss jeweils für zwei Jahre einen Geschäftsbericht zur Unterrichtung der Landesregierung vor. Der Landespersonalausschuss entscheidet über die Verteilung eines Abdruckes des Geschäftsberichtes.

### **5.3. Personelle Besetzung der Geschäftsstelle**

Die Geschäftsstelle ist im TMIK der Abteilung 1 - Zentrale Aufgaben - im Referat 15, Allgemeines Dienstrecht angegliedert. Sie setzt sich folgendermaßen zusammen:

Leiter der Geschäftsstelle	Herr Ministerialrat Thomas Braun
Stellvertretende Leiterin der Geschäftsstelle	Frau Oberregierungsrätin Claudia Brandstädt
Mitarbeiter der Geschäftsstelle	Frau Oberamtsrätin Sandra Böttner Frau Regierungshauptsekretärin Marion Jahn

### **5.4. Hinweise zum Verfahren**

Anträge an den Landespersonalausschuss stellt die oberste Dienstbehörde, § 3 Abs. 1 Geschäftsordnung (Anlage 8). Anträge kommunaler Gebietskörperschaften oder der landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, sind über die Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Anträge sind unter Verwendung des auf der Internetseite des Landespersonalausschusses bereitgestellten Vordrucks der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses beim TMIK, Steigerstraße 24, 99096 Erfurt einzureichen. Anträge in Personalangelegenheiten sind in 13-facher Ausfertigung zu stellen und sollen mindestens durch den für die Personalführung zuständigen Abteilungsleiter der antragstellenden Behörde unterzeichnet werden. Dem Antrag beizulegen sind die erforderlichen Personalakte (mindestens Teilakten A, B, C) und eine aktuelle Beurteilung. Diese Beurteilung soll nicht älter als drei Monate sein.

Die Geschäftsstelle ist gehalten, unvollständige Anträge zur Berichtigung oder Ergänzung zurückzusenden.